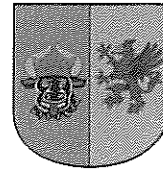


Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Beratender Ingenieur · Geprüfter Gutachter (GIS) für Immobilienbewertung



ÖbVI D. Schönemann · Hainholzstraße 6a · 18435 Stralsund

Vermessungsobjekt: *

Gemeinde: Barth, Stadt
Gemarkung: Barth
Flur: 7
Flurstück(e): 39/1, 40/1, 40/2, 41, 42, 57, 58, 59/4, 59/9
Lagebezeichnung: An der Chausseestraße

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Antrags-Nr.: SK057298
Datum: 20.12.2017
Bearbeiter: R. Burghard (VT)
Telefon: 03831 3682-0

Mitteilung eines Grenztermins (Ortsübliche Bekanntmachung)

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird im Rahmen eines Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahrens gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), in Kraft am 30. Dezember 2010,

am 23.01.2018 um 14:00 Uhr

- Treffpunkt: Vermessungsbüro D. Schönemann, Hainholzstraße 6 a in 18435 Stralsund -

ein Grenztermin abgehalten,
der hiermit folgenden Beteiligten mitgeteilt wird, da die Adresse(n) nicht ermittelbar ist(sind):

Firma ACZ Rostock B. Schielke KG. als Grenznachbarn

In dem Grenztermin wird Ihnen vor Erlass der(des) Verwaltungsakte(s) die Möglichkeit eingeräumt, sich zur vorgesehenen Grenzfeststellung und/oder zur Abmarkung der Grenzpunkte, ggf. zur Entfernung von Grenzmarken bzw. zur Unterlassung von Abmarkungen zu äußern, soweit Ihr Grundstück davon betroffen ist.

Bei dem Grenztermin können Sie sich durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Besondere Hinweise:

1. Wenn Sie an dem Grenztermin nicht teilnehmen, kann auch ohne Ihre Anwesenheit die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durchgeführt werden.
Für diesen Fall wird Ihnen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.
2. Die Ihnen durch die Teilnahme an dem Grenztermin entstehenden Kosten (z. B. Fahrtkosten) werden nicht erstattet.

* Vermessungsobjekte sind die Flurstücke, für die eine Amtshandlung nach dem GeoVermG M-V beantragt wurde oder von Amts wegen durchgeführt wird.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift